

# Keine Verlängerung der Übergangsfrist für Transporte sehr junger Kälber

Sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir,

wir, die Unterzeichner aus dem *Tierschutznetzwerk Kräfte bündeln*, appellieren eindringlich an Sie, dem zu erwartenden Beschluss des Bundesrates, der auf den Verordnungsantrag des Landes Niedersachsen vom 11. Januar 2022 zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung (BR-Drs. 7/22) wahrscheinlich gefasst werden wird, deutlich entgegenzutreten und die Tierschutz-Transportverordnung nicht zu Lasten der Tiere zu ändern.

Sie als Bundeslandwirtschaftsminister von Bündnis 90/Die Grünen wollen sicher nicht die kleinen Verbesserungen aushebeln, die noch unter der ehemaligen CDU-Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner in die Tierschutz-Transportverordnung aufgenommen wurden. Bitte schützen Sie die Tiere und bestätigen Sie unser Vertrauen in die Grünen, indem Sie den Vorstoß der Kälberproduzenten nicht unterstützen!

Zum Hintergrund:

Es wird von dem Land Niedersachsen (BR-Drs. 7/22 vom 11. Januar 2022) beantragt, die Übergangsfrist für das Heraufsetzen des Mindesttransportalters von Kälbern von 14 Tagen auf 28 Tage von einem Jahr auf drei Jahre – bis 2025 – zu verlängern. Als Begründung wird angeführt, die Änderung der Tierschutz-Transportverordnung stelle die Kälber haltenden Betriebe und Kälbertransportunternehmen in Deutschland vor enorme Herausforderungen, welche ohne eine entsprechend lange Übergangsfrist nicht zu bewältigen seien.

Die beantragte Verlängerung der Übergangsfrist in § 23 TierSchTrV um weitere zwei Jahre ist tierschutzwidrig, da es hierfür an einem vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG fehlt.

Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit.

Der Antrag stellt zur Begründung der Verlängerung der Übergangsfrist auf genehmigungsrechtliche Problematiken ab. Diese wurden jedoch bereits im Rahmen der Festsetzung der Übergangsfrist auf ein Jahr im Beschluss des Bundesrates vom 25. Juni 2021 (BR-Drs. 394/21) berücksichtigt. Dort heißt es in Ziffer 8b:

*„Die Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und Strukturen. In den Herkunftsbetrieben müssen ausreichende räumliche sowie personelle Kapazitäten geschaffen werden (bauliche Maßnahmen zur Einrichtung zusätzlicher Haltungssysteme gemäß TierSchNutzTV, Anschaffung weiterer Kälberiglus, Erhöhung des Betreuungsaufwandes und des entsprechenden Personals für die Kälber aufgrund längerer Verweilzeit usw.). Bei den Transporten ist der Platzbedarf pro Tier auf den Transportfahrzeugen größer, was wiederum wirtschaftliche Folgen hat. Daher ist eine Übergangszeit von einem Jahr notwendig.“*

Der Bundesrat ist im Juni 2021 unter Heranziehung der nun erneut geltend gemachten Aspekte bereits zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Übergangsfrist von einem Jahr ausreichend ist. Das Land Niedersachsen hatte in der 1006. Sitzung des Bundesrates im Juni 2021 der Heraufsetzung des zulässigen Mindesttransportalters von Kälbern und der einjährigen Übergangsfrist zugestimmt.

Als Motiv hinter den Bestrebungen, die Übergangsfrist zu verlängern, stehen ausschließlich Kosten- und Aufwandsfaktoren der sehr großen Milchviehbetriebe, denn kleinere bäuerliche Betriebe „produzieren“ nicht so viele Kälber, dass durch die Heraufsetzung des Mindesttransportalters von Kälbern um 14 Tage Umbauten nötig wären. Ökonomische Erwägungen allein sind nicht geeignet, eine bereits auf sachlicher Basis beschlossene Übergangsfrist zu verlängern. Nach der Rechtsprechung sind ökonomische Gründe allein zur Ausfüllung des vernünftigen Grundes nicht geeignet (siehe nur BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16; VGH München, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 9 ZB 10.1458; OVG Münster, Urteil vom 10. August 2012 – 20 A 1240/11; VG Magdeburg, Urteil vom 4. Juli 2016 – 1 A 1198/14; OVG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14. September 1984, 5 Ws 2/84, NStZ 1985, 130).

Es würde das Staatsziel Tierschutz, das sich die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 20a GG gesetzt hat, unterlaufen, wenn den Forderungen nach einer Verlängerung der Übergangsfrist nachgegeben würde.

**Wir bitten Sie daher recht herzlich, entsprechenden Versuchen der großen Milchviehbetriebe, weitere zwei Jahre so „weitermachen“ zu können wie bisher und die Kälber in zu jungem Alter und in nicht transportfähigem Zustand auf qualvolle Transporte zu schicken, beherzt entgegenzutreten.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Claudia Preuß-Ueberschär, Sprecherin

c.preuss-ueberschaer@tierschutznetzwerk-kraefte-buendeln.de

und Mitzeichner

Ärzte gegen Massentierhaltung n. e. V.	Aktion Kirche und Tiere e. V. (AKUT)
Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V.	Arbeitsgruppe Tier & Mensch
Bündnis MUT (Mensch-Umwelt-Tier)	Bürgerinitiative LAHSTEDT-ILSEDE
Bundesverband Tierschutz e. V.	Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
Deutsche Tierlobby e. V.	Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e. V.
Dr. Kathrin Herrmann, Landestierschutzbeauftragte Berlin	Dr. Norbert Alzmann, Bioethiker
Förderverein des Peter-Singer-Preises für Strategien zur Tierleidminderung e. V.	Landestierschutzverband Hessen e. V.
mensch fair tier e. V.	Menschen für Tierrechte Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.
Menschen für Tierrechte Nürnberg e. V.	PETA Deutschland e. V. (People for the Ethical Treatment of Animals)
Politischer Arbeitskreis für Tierrechte in Europa (PAKT) e. V.	Provieh e. V.

Robbenzentrum Föhr

Tierärzte für Tiere

Tierhuus Insel Föhr e. V. Wild- und  
Fundtiernotaufnahme

Welttierschutzgesellschaft e. V.

Stallbrände

Tierärzte für verantwortbare  
Landwirtschaft e. V.

Verein für Tierrechte e. V.

X-Orga – vereint für Tierrechte

